

Sitzung vom 1. September 1993

2672. Motion (Änderung des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose)

Kantonsrat Rodolfo Keller, Illnau-Effretikon, hat am 10. Mai 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Leistungen an Arbeitslose zu unterbreiten. Mit der Änderung sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit älteren Arbeitslosen die Leistungen der Arbeitslosenhilfe bis zur Pensionierung ausgerichtet werden können.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Rodolfo Keller, Illnau-Effretikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Gesetz über Leistungen an Arbeitslose können Stellenlose, die bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenhilfe beanspruchen. Diese wird von den Gemeinden gewährt. Die Arbeitslosenhilfe wird in Form von Taggeldern ausbezahlt und darf zusammen mit dem anrechenbaren übrigen Einkommen und den Einkünften des Ehegatten bestimmte Höchstbeträge nicht übersteigen. Das Taggeld beträgt 90%, bei über 55jährigen 100% des zuletzt bezogenen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (zwei Jahre) ist die Höchstzahl der Taggelder auf 150 beschränkt. Der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile von 20 bis 80% an die nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes erbrachten Taggeldleistungen für die Arbeitslosenhilfe. Die Kostenanteile bemessen sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und deren Belastung aus der Arbeitslosenhilfe.

Die Erfahrung zeigt, dass die Stellensuche auch für ältere Arbeitslose nicht aussichtslos ist, wenngleich es zutrifft, dass sie auf besonders grosse Schwierigkeiten stossen. Im wirtschaftlichen Aufschwung werden sich die Chancen auch für ältere Stellensuchende wieder verbessern. Nicht alle Arbeitslose, die bei der Arbeitslosenhilfe ausgesteuert werden, werden Empfänger von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe. Eine allfällige Verlagerung von der Sozialhilfe zur Arbeitslosenhilfe würde die Gemeinden finanziell entlasten; der Ausbau der Arbeitslosenhilfe würde eine Änderung der Lastenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat nach sich ziehen. Dies ist abzulehnen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller